

POSTULATSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZUR ENTBÜROKRATISIERUNG DER STEUERERKLÄRUNG
FÜR FAMILIEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 62/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Anlass.....	6
2. Allgemeines	8
3. Ausbildungskosten.....	10
4. Weitere Vereinfachungen	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	16

ZUSAMMENFASSUNG

An der Landtagssitzung vom 6. März 2024 wurde das Postulat vom 15. Januar 2024 der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Dagmar Bühler-Nigsch, Günter Vogt, Mario Wohlwend, Walter Frick, Dietmar Lampert, Peter Frick und Thomas Vogt zur Entbürokratisierung der Steuererklärung für Familien an die Regierung überwiesen.

Die Postulanten führen aus, dass gerade bei Familien das Ausfüllen der Steuerklärung mit viel Aufwand verbunden sei, und zwar insbesondere die Deklaration der Ausbildungskosten. Sie laden sodann die Regierung ein zu prüfen, ob die Steuerdeklaration für Familien zusätzlich "entbürokratisiert" werden kann. Sie sehen Vereinfachungsmöglichkeiten insbesondere darin, dass Pauschalen eingeführt werden, so etwa Pauschalen je nach Ausbildungsstandort. Zudem sollen weitere Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden.

Die Regierung weist darauf hin, dass in Liechtenstein das Ausfüllen der Steuerklärung vergleichsweise einfach ist und insbesondere das in jüngerer Vergangenheit eingeführte elektronische Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung (eTax) und die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuerklärung wesentlich zur Vereinfachung beigetragen haben.

Die Regierung spricht sich grundsätzlich gegen die Einführung von Pauschalabzügen für Ausbildungskosten aus, da die Ausbildungskosten sehr unterschiedlich hoch sind. Insbesondere die Art der Ausbildung (Lehre, Universitätsstudium) und der Ausbildungsstandort (wohnen am Ausbildungsstandort, pendeln, online) haben sehr unterschiedliche Kostenfolgen. Auch bei Schulkosten oder Kosten für Lehrmittel gibt es je nach Ausbildungsrichtung sehr grosse Unterschiede. Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Höhen an Kosten eignen sich Pauschalierungen nicht. Die Geltendmachung der Ausbildungskosten mag – mit einem – wenn auch nicht übermässigen – Aufwand verbunden sein, was jedoch aufgrund des doch hohen Abzuges und der damit verbundenen Steuerersparnis vertretbar ist.

Die Regierung sieht derzeit keine substanziellen Vereinfachungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Steuerdeklaration. Sollten sich in Zukunft weitere zweckmässige Vereinfachungen ergeben, werden solche umgesetzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Steuerverwaltung

Vaduz, 18. Juni 2024

LNR 2024-801

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Postulatsbeantwortung zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **ANLASS**

An der Landtagssitzung vom 6. März 2024 wurde das Postulat vom 15. Januar 2024 der Abgeordneten Manfred Kaufmann, Dagmar Bühler-Nigsch, Günter Vogt, Mario Wohlwend, Walter Frick, Dietmar Lampert, Peter Frick und Thomas Vogt zur Entbürokratisierung der Steuererklärung für Familien an die Regierung überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten nachstehendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die Steuererklärung für Familien zusätzlich entbürokratisiert werden kann.

Begründung:

Liechtenstein zeichnet sich durch ein einfaches Steuersystem und dementsprechend einfachen Steuerformularen aus. Das heisst aber nicht, dass es da und dort nicht zusätzliche Vereinfachungen geben könnte.

Gerade bei Familien ergeben gewisse Teile der Steuererklärung viel Aufwand. So sind für das Hilfsformular A3 (Ausbildungskosten für Kinder und Kinderabzug bei volljährigen Kindern) zahlreiche Belege für Lebenshaltungskosten, Schulkosten, Lehrmittel, Unterkunft, Fahrkosten etc. beizubringen. Die Postulanten sind der Meinung, dass dies auch einfacher geht, ohne die Zielsicherheit der Entlastung nicht aus den Augen zu verlieren. Die Erfahrungen haben in den vergangenen Jahrzehnten sicher gewisse Muster aufgezeigt, wie die Kosten je nach Ausbildungsstandort auch pauschaliert berücksichtigt werden können. Bei den anderen Hilfsformularen A1 und A2 gelingt das auch sehr gut, wobei man bei den Krankheitskosten ebenfalls einige Belege einreichen muss, will man Beiträge über die Pauschale hinaus geltend machen.

Es erschliesst sich den Postulanten, dass beispielsweise Kosten für die Unterkunft sich wesentlich unterscheiden können. Allerdings ist davon auszugehen, dass ab einem gewissen Luxus nicht mehr der Staat dafür aufkommen muss. Da könnte man ggf. mit einer Pauschale ein Minimum - mit einer Indikation pro Land - definieren und alle Ausgaben über diesem Betrag müssen angegeben werden, falls man in den Genuss einer steuerlichen Erleichterung kommen will. Auch bei Lehrmitteln dürfte es Unterschiede bei den Kostenfolgen geben. Auch hier könnte man mit der Definition eines Pauschalbetrags einiges an Bürokratie beseitigen können. Gerade das Belegen der Lebenshaltungskosten ist aufwändig. Eine Pauschale hat einen Nebeneffekt: Je nach Ausgestaltung wird belohnt, wer sparsamer lebt.

Die Behörden von Land und Gemeinden und diejenigen, welche die Steuererklärung ausfüllen müssen, würden durch diese Praxis entlastet. Die entsprechenden Behörden haben sicher auch entsprechende Erfahrungen gemacht, wo hier noch Einsparpotenzial bestünde, weil sich gewisse Beträge nicht gross unterscheiden, die Erfassung und Bearbeitung aber doch Zeit und Anspruch nimmt.

Damit Liechtensteins Steuersystem attraktiv bleibt, ist es ratsam, in regelmässigen Abständen Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei soll es nicht nur darum gehen, die Einwohnerinnen und Einwohner oder den Staat zu entlasten, sondern auch die Anwendung zu vereinfachen. Mit diesem Vorstoss möchten die Postulanten, die mit der Steuererklärung betrauten Behörden einladen, auch weitere Verbesserungsmöglichkeiten einzubringen und im Fall eines Gesetzes dem Landtag und im Fall von Verordnungen der Regierung die Verbesserungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen.

Die Postulatsbeantwortung eignet sich dann dazu, allfällige Änderungsvorschläge seitens der Politik zu diskutieren und die Machbarkeit zu überprüfen.

2. ALLGEMEINES

Die Postulanten laden die Regierung ein zu prüfen, wie das Ausfüllen der Steuererklärung für Familien zusätzlich "entbürokratisiert" werden kann. Ihnen geht es insbesondere darum Erleichterungen bei der Geltendmachung der Ausbildungskosten für Kinder zu prüfen.

Bevor auf die Deklaration der Ausbildungskosten eingegangen wird, wird vorerst zum Ausfüllen der Steuererklärung wie folgt angemerkt:

Die Regierung weist darauf hin, dass in Liechtenstein das Ausfüllen der Steuererklärung vergleichsweise einfach ist. Dies zeigt sich insbesondere auch darin, dass in Liechtenstein der weit überwiegende Teil der Steuerpflichtigen die

Steuererklärung selber ausfüllt, während im Ausland für das Ausfüllen der Steuererklärung oft ein Berater beigezogen wird. Auch erhält die Steuerverwaltung immer wieder die Rückmeldung von Steuerpflichtigen, wie einfach das Ausfüllen der Steuererklärung ist, insbesondere seit diese elektronisch ausgefüllt werden kann. Ebenso haben in der Landtagsdiskussion im Rahmen der Behandlung des gegenständlichen Postulates einige Abgeordneten betont, dass das Ausfüllen der Steuererklärung in Liechtenstein einfach ist und wenig Zeit in Anspruch nimmt.

Der Grossteil der Steuerpflichtigen kann mit dem Vermögensauszug der Bank, dem Lohnausweis sowie der Kostenzusammenstellung der Krankenkassen bereits einen Grossteil der Steuererklärung in sehr kurzer Zeit ausfüllen. Betreffend die Gewinnungskosten "Fahrkosten" und "auswärtige Verpflegung" bestehen Pauschalen, welche ohne Nachweis geltend gemacht werden können. Ebenfalls Pauschalen bestehen betreffend die Geltendmachung von Beiträgen und Prämien an private Lebensversicherungen und Krankenversicherungen.

Soweit keine Pauschalen bestehen, können Aufwendungen nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie auch nachgewiesen werden. Im Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die Nachweispflicht für steuermindernde Tatsachen, was Aufwendungen darstellen, der steuerpflichtigen Person obliegt. Es liegt jeweils in der Entscheidung der steuerpflichtigen Person, inwieweit sie die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten ausschöpfen möchte und den damit verbundenen Aufwand auf sich nimmt durch das Sammeln und Einreichen der entsprechenden Belege wie z.B. Zahnarztrechnungen, Spendenbelege, Belege im Zusammenhang mit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung oder mit den Ausbildungskosten der Kinder.

3. AUSBILDUNGSKOSTEN

Die Postulanten sind der Auffassung, dass bei Familien das Ausfüllen gewisser Teile der Steuererklärung viel Aufwand bereite. So seien für das Hilfsformular A3 (Ausbildungskosten für Kinder und Kinderabzug bei volljährigen Kindern) zahlreiche Belege für Lebenshaltungskosten, Schulkosten, Lehrmittel, Unterkunft, Fahrkosten etc. beizubringen. Die Postulanten sind der Meinung, dass dies auch einfacher gehe. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahrzehnten hätten sicher gewisse Muster aufgezeigt, wie die Kosten je nach Ausbildungsstandort auch pauschaliert berücksichtigt werden könnten.

Den Postulanten erschliesse es sich, dass beispielsweise Kosten für die Unterkunft sich wesentlich unterscheiden könnten. Allerdings sei davon auszugehen, dass ab einem gewissen Luxus nicht mehr der Staat dafür aufkommen müsse. Da könnte man gegebenenfalls mit einer Pauschale ein Minimum - mit einer Indikation pro Land - definieren und alle Ausgaben über diesem Betrag müssten angegeben werden, falls man in den Genuss einer steuerlichen Erleichterung kommen wolle. Auch bei Lehrmitteln dürfte es Unterschiede bei den Kostenfolgen geben. Auch hier könnte man mit der Definition eines Pauschalbetrags einiges an Bürokratie beseitigen. Gerade das Belegen der Lebenshaltungskosten sei aufwändig. Eine Pauschale habe einen Nebeneffekt: Je nach Ausgestaltung wird belohnt, wer sparsamer lebt.

Die Regierung nimmt zu diesen Ausführungen wie folgt Stellung:

Steuerpflichtigen steht für volljährige Kinder in Ausbildung einerseits ein pauschaler Kinderabzug in der Höhe von CHF 12'000 sowie ein Abzug für Ausbildungskosten bis zu CHF 12'000 zu. Steuerpflichtige können den Kinderabzug und Ausbildungskosten für ihre volljährigen Kinder in Ausbildung geltend machen, sofern sie zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommen.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten, welche unabhängig von den Ausbildungskosten anfallen, sind aber gerade nicht zu belegen, sondern hier wird - für die Beurteilung, wer hauptsächlich für die Kosten aufkommt und entsprechend die Abzüge geltend machen kann - von einem Pauschalbetrag von CHF 24'000 pro Kind (Ziffer 3.1 des Hilfsformulars A3) ausgegangen.

Zu den Ausbildungskosten, d.h. durch die Ausbildung bedingte Kosten, zählen insbesondere: Schulkosten, Kosten für Lehrmittel, IT-Kosten, Mietkosten, Kosten für Verpflegung und Fahrtkosten. Diese Kosten, abgesehen von den Kosten für Verpflegung, bei welchen Pauschalen bestehen, sind zu belegen. Dies bedeutet konkret:

- Mit der Rechnung für die Schulkosten (Gebühren) wird gerade auch der Nachweis erbracht, dass sich das Kind in Ausbildung befindet.
- Für die Lehrmittel und IT sind die entsprechenden Rechnungen beizulegen.
- Für die Unterkunft ist eine Kopie des Mietvertrags beizulegen.
- Die Fahrtkosten sind mit einer Rechnung für das Zugbillett oder einer KM-Aufstellung zu belegen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass diese Nachweise mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden können. Mit Ausnahme von Punkt 2 (Lehrmittel/IT) können diese Nachweise in der Regel mit einem Beleg erbracht werden.

Angemerkt sei, dass die einzureichenden Belege teils die gleichen sind, die für Stipendienanträge benötigt werden (z.B. Mietvertrag, Schulkosten, Fahrtkosten), wobei der Umfang der im Rahmen der Steuererklärung einzureichenden Belege geringer ist. Auch entsprechen die maximale Höhe der zum Abzug zugelassenen Unterkunftskosten und Fahrtkosten demjenigen Betrag, welcher bei Stipendienanträgen anerkannt werden.

Die Geltendmachung der Ausbildungskosten mag mit einem gewissen Aufwand verbunden sein, was jedoch aufgrund der doch hohen Abzugsmöglichkeit von maximal CHF 24'000 (Ausbildungskosten und Kinderabzug) und der damit verbundenen Steuerersparnis vertretbar ist. Auch liegt es – wie bereits ausgeführt - in der Entscheidung jeder steuerpflichtigen Person, welche Mühe sie sich macht, um die Abzugsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Eine Pauschalierung der Ausbildungskosten je nach Ausbildungsstandort, wie dies von den Postulanten vorgeschlagen wird, nicht möglich.

Pauschalierungen werden in der Steuerpraxis immer dort vorgenommen, wo eine grosse Menge an Personen betroffen sind und eine Pauschale mit einer gewissen "Zielgenauigkeit" festgesetzt werden kann.

Zum ersten Punkt ist festzuhalten, dass weniger als 4 % aller Steuerpflichtigen Ausbildungskosten geltend machen. Zum zweiten Punkt ist auszuführen, dass Ausbildungskosten sehr unterschiedlich sind.

Der Steuerverwaltung verfügt über keine elektronisch verfügbaren Daten zu den Ausbildungskosten je nach Ausbildungsart und Ausbildungsstandort. Die Steuerverwaltung hat nur die gesamten Ausbildungskosten elektronisch erfasst. Diese gesamten Ausbildungskosten zeigen, dass sich diese Kosten im Steuerjahr 2021 von CHF 40 bis CHF 12'000 (=steuerliches Maximum) pro Kind bewegten.

Diese Bandbreite der Ausbildungskosten zeigt, dass die Ausbildungskosten sehr unterschiedlich sind und sich somit für eine Pauschalierung nicht eignen. Ausbildungskostenmässig macht es eben einen enormen Unterschied, ob das Kind z.B. eine KV-Schule in Buchs oder ein Studium in St. Gallen, Wien oder Berlin absolviert. Auch führt ein Studium in St. Gallen – je nachdem, ob das Kind in St. Gallen wohnt, nach St. Gallen pendelt oder an den Vorlesungen online teilnimmt – zu stark

unterschiedlichen Kosten. Auch bei den Schulkosten oder Kosten für die Lehrmittel gibt es je nach Ausbildungsrichtung sehr grosse Unterschiede.

Wie erwähnt, liegen der Steuerverwaltung keine elektronisch auswertbaren Informationen vor, welche Art der Ausbildung und welcher Ausbildungsort hinter den geltend gemachten Ausbildungskosten steht. Aber selbst wenn dies möglich wäre, wäre das Ergebnis wohl nicht geeignet, eine Pauschale festzulegen.

Sollte trotzdem eine Pauschale festgesetzt werden, wäre diese sehr tief anzusetzen. Es müsste nämlich eine Pauschale in der Höhe festgesetzt werden, welche auf annähernd alle Fälle zutrifft. Aufgrund dessen ist auch die Pauschale für die Krankheitskosten von CHF 300 tief angesetzt; es ist davon auszugehen, dass mehr oder weniger jeder Steuerpflichtige Krankheitskosten (Medikamentenkosten) in dieser Höhe hat. Entsprechendes gilt auch bei der Gewinnungskostenpauschale für Arbeitnehmer von CHF 1'500.

Eine tiefe Pauschale führt jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis, da die effektiven Ausbildungskosten in vielen Fällen höher sind und sich die Steuerpflichtigen für die Geltendmachung der effektiven Kosten entscheiden würden.

Eine höhere Pauschale ist sachlich nicht gerechtfertigt, da mit der Pauschalen die effektiven Kosten abgedeckt werden sollen; es sollen keine Abzüge geltend gemacht werden, wenn keine Kosten entstanden sind. Auch würden die Steuerpflichtigen weiterhin die effektiven Kosten für sich ermitteln, um zu prüfen, ob ihre effektiven Kosten über der Pauschale liegen und sie somit höhere effektive Kosten – anstatt der Pauschale – geltend machen können.

Um die Deklaration der Ausbildungskosten jedoch zu erleichtern, soll für das Steuerjahr 2024 die Wegleitung ergänzt werden. Es sollen detailliertere Ausführungen zur Geltendmachung der Ausbildungskosten gemacht. Es soll dabei u.a. aufgeführt

auch werden, welche Belege für die Geltendmachung der einzelnen Ausbildungskosten benötigt werden.

4. WEITERE VEREINFACHUNGEN

Die Postulanten regen auch an, generell nach Vereinfachungen und Verbesserungen zu suchen.

Nach Ansicht der Regierung ist das Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen bereits einfach und insbesondere beim Verwenden des elektronischen Programms (eTax) ist die Steuererklärung auch zeitlich für die ganz grosse Mehrheit der Steuerpflichtigen, auch für Familien, mit wenig Aufwand verbunden.

Die Regierung und die Steuerverwaltung prüfen zudem laufend Verbesserungen und setzen solche um. Besonders in den letzten Jahren wurden diverse Erleichterungen betreffend die Steuerdeklaration geschaffen. Eine grosse Vereinfachung brachte – wie erwähnt – die elektronische Steuerklärung, bei welcher relevante Vorjahresdaten übernommen, Berechnungen und Überträge sowie auch gewisse Abzüge automatisch erfolgen und die Wegleitung bei jeder Ziffer einfach zur Verfügung steht.

Mit der Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuererklärung wurde der Aufwand der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Steuerdeklaration weiter reduziert. Belege sind nicht mehr zu kopieren und zusammen mit der Steuererklärung in Papierform der Gemeindesteuerkasse zu übermitteln, sondern die Übermittlung dieser Unterlagen erfolgt rein elektronisch.

Als weitere wesentliche Vereinfachung sei die Geltendmachung der Krankheitskosten genannt. Während früher die einzelnen Arztrechnungen einzureichen waren, ist heute – bei Krankheitskosten bis CHF 2'500 – nurmehr die

Kostenzusammenstellung der Krankenkassen einzureichen, welche in Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit den Krankenkassen entwickelt wurde.

Derzeit sieht die Regierung keine weiteren substanziellen Vereinfachungsmöglichkeiten. Sollten sich jedoch in Zukunft weitere zweckmässige Vereinfachungsmöglichkeiten aufzeigen, werden solche mittels Gesetzesvorlagen, Verordnungsanpassungen oder Praxisänderungen im Sinne aller Beteiligten umgesetzt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 15. Januar 2024 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch